

ZBB 2005, 294

AktG § 57 Abs. 1, § 71 Abs. 1; BGB §§ 254, 826

Keine Beschränkung der Haftung einer AG aus § 826 BGB für falsche Ad-hoc-Mitteilungen ihres Vorstands durch Kapitalerhaltungsgrundsätze („Comroad“)

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 17.03.2005 – 1 U 149/04, ZIP 2005, 710 = WM 2005, 1266

Leitsätze:

1. Die Grundsätze zur „Anlagestimmung“ finden im Rahmen der deliktischen Haftung für falsche Ad-hoc-Mitteilungen keine Anwendung. Die Ursächlichkeit der falschen Meldung für den Anlageentschluss muss anhand der Umstände des Einzelfalls festgestellt werden.
2. Die sich aus §§ 826, 31 BGB ergebende Haftung der AG für falsche Ad-hoc-Mitteilungen geht dem Grundsatz der Kapitalerhaltung (§ 57 Abs. 1 AktG) vor. Die Haftung der AG ist nicht auf ihr freies Kapital beschränkt.
3. Derartige Ansprüche sind nicht allein deshalb wegen Mitverschuldens (§ 254 BGB) zu kürzen, weil der Anleger ein „hochspekulatives Papier“ erworben hat.